

**Gemeinde Gschwend
Ostalbkreis**

Satzung zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleinleiter (Kleinleiterabgabesatzung)

Aufgrund von § 115 Abs. 2 Wassergesetz fur Baden-Wurttemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung fur Baden-Wurttemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes fur Baden-Wurttemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gschwend am 13.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Abgabbeerhebung**

Die Gemeinde Gschwend erhebt zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) zu zahlenden Abgabe, einschlielich des hierfur entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleinleiterabgabe.

**§ 2
Abgabebetabstand**

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, die nicht an eine offentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfallt, fur deren Einleitung die Gemeinde nach § 115 Abs. 1 WG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen, von weniger als acht cbm Schmutzwasser / Tag aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser in ein Gewasser nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als einleitend gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

**§ 3
Entstehung und Falligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fallig.

**§ 4
Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstuckseigentumer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstuckseigentumers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 5
Abgabenmastab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstuck berechnet. Magebend fur die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres fur das die Abgabe zu entrichten ist.

**§ 6
Abgabebetrag**

Die Abgabe betragt je Einwohner und Jahr 33,63 €

§ 7
Abgabebefreiung

Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.11.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.1.2002 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gschwend geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gschwend, den 14. Oktober 2003

Rosalinde Kottmann
Bürgermeisterin